

chills deutsche Armee. Die Anfänge des Kalten Krieges 1943–1947“ (Bergisch-Gladbach 1978) sah der englische Kriegspremier in diesen nichtdemobilisierten deutschen Truppen eine Reserve für den Fall, daß die Sowjets über die mit ihnen vereinbarten Besatzungszonengrenzen hinaus weitermarschieren sollten.

Einen Quellenband „Zwischen Befreiung und Besatzung. Analysen des US-Geheimdienstes über Positionen und Strukturen deutscher Politik 1945“ haben *Ulrich Borsdorf* und *Lutz Niethammer* herausgegeben (Übersetzungen von *Franz Brüggemeier*; Wuppertal 1977). Die aufgenommenen Berichte beziehen sich zwar in erster Linie auf die amerikanische Besatzungszone, greifen des öfteren aber auch darüber hinaus und bringen Nachrichten über Zustände und Organisationen in anderen Regionen sowie über allgemeine Entwicklungen. So sind Gewerkschaften, Handelskammern, bürgerliche Parteien, Sozialdemokratie, Kommunismus und anderes mehr Gegenstand der Analysen. Mit Hamburg befaßt sich eine „Field Intelligence Study“ vom 26. Juli 1945 (S. 124–133). Darin geht es um die „Politik der Linken“, wie sie in der Sozialistischen Freien Gewerkschaft ihren Ausdruck gefunden hatte und für den Beobachter durch die Sozialdemokraten Helmut Kalbitzer, Karl Meitmann und Walter Schmedemann einerseits sowie die Kommunisten Friedrich Dethlefs und Friedrich Dettmann andererseits repräsentiert wurde. In einer Auslassung über das auf Einladung von Kurt Schumacher am 5. und 6. Oktober 1945 in Wennigsen bei Hannover abgehaltene Treffen sozialdemokratischer Führer wird der Anwesenheit Meitmanns und Schmedemanns „größte Bedeutung“ beigelegt. Aus historischer Sicht sind gegenüber den Einschätzungen und Urteilen der Berichterstatter Vorbehalte und Kritik angebracht, sind doch mancherlei Fehlurteile augenfällig (vgl. z. B. S. 281 und S. 301).

Einen populär gehaltenen, auf Quellenangaben verzichtenden „Text/Bild-Band“ mit dem Titel „Drei Jahre nach Null. Geschichte der britischen Besatzungszone 1945–1948“ haben *Wolfgang Tress*, *Charles Whiting* und *Thomas Omansen* auf den Markt gebracht (Düsseldorf 1978). Er stellt den Alltag – Wohnungsnot, Flüchtlingselend, Versorgungsschwierigkeiten usw. – in den Vordergrund und bringt dazu auch zahlreiche Bilder und Angaben aus Hamburg. Dem Anspruch des Untertitels wird er indes nicht gerecht, da zu viele wichtige Fragen, namentlich zur politischen Entwicklung und zur Bedeutung der britischen Einflußnahme auf sie, unangesprochen bleiben. Ls.

#### *Verfassungs-, Rechts- und Verwaltungsgeschichte*

*Burchard Scheper*, bekannt durch seine Forschungen zur Verfassungsgeschichte norddeutscher Hansestädte (s. zuletzt ZHG 63, 1977, S. 249 ff.) gibt im Niedersächsischen Jahrbuch für Landesgeschichte 49, 1977, S. 87–108, einen Überblick „Über Ratsgewalt und Gemeinde in nordwestdeutschen Hansestädten des Mittelalters“ und faßt darin den heutigen Forschungsstand zu dieser Frage zusammen. Nach einleitenden Bemerkungen über Stadtbegriff, Stadtentstehung und Gemeindebildung untersucht Sch. das Verhältnis der seit dem 12. Jahrhundert in den nordwestdeutschen Städten nachweisbaren Bürgergemeinde zu den daraus hervorgegangenen Ausschüssen einschließlich des zunächst nur als Verwaltungsorgan der Bürgerschaft fun-

gierenden Rates und die Entwicklung dieses Verhältnisses im Verlauf des Mittelalters mit ihren örtlichen Abweichungen. Insbesondere arbeitet er die Unterschiede zwischen Bremen und Lübeck bei der Ausbildung und Durchsetzung des Rates sowie den Versuchen der Gemeinde, sich wieder stärker einzuschalten, heraus, wobei er zum Vergleich Stade, Bardowick und Lüneburg heranzieht. Auf die hamburgischen Verhältnisse geht er nicht ein. D. K.

*Adalbert Erler, Der Loskauf Gefangener. Ein Rechtsproblem seit drei Jahrtausenden. Berlin (Erich Schmidt Verlag) 1978. 144 S., 6 Abb.*

Hinter diesem relativ „harmlos“ erscheinenden Titel verbirgt sich ein beängstigend, ja bestürzend aktuelles Thema, das auch Hamburg betrifft, weil diese Stadt einst eine gefundene Lösung für ein fast unlösbar angesehenes Problem praktizierte: den Loskauf der Gefangenen, „ein Lichtschein in einem dunklen Bilde“ (12), das geprägt ist von Unfreiheit, Gefangenschaft – nahe dabei die Sklaverei –, sei sie kriegsbedingt, sei sie völkerrechtlich anerkannte Geiselhaft oder sei sie Ergebnis und Folge des Menschenraubes, ein Delikt, das man seit längerem für ausgestorben hielt, bis man es im Jahre 1971 durch Sondertatbestände des erpresserischen Menschenraubes und der Geiselnahme im Strafgesetzbuch qualifizieren mußte. Dem Loskaufrecht der Stadt Hamburg ist deshalb in der Untersuchung mit Recht ein eigenes, wenn auch kurzes Kapitel gewidmet (69–73). In ihm wird das Wesentliche zur Rechtsfigur des Loskaufs gesagt. Wer denkt dabei nicht an die im Museum für Hamburgische Geschichte ausgestellten Holzfiguren, gefesselte Seefahrer, die auf hamburgischen Schiffen fuhren, von den Barbaresken dann gekapert, in Algerien als Sklaven auf ihre Befreiung durch Loskauf hofften. Was tat Hamburg für sie, um die oft beträchtlichen Summen aufzubringen? Schon für das 15. Jahrhundert registrieren die Kämmererechnungen Loskäufe; im 17. Jahrhundert gründeten Hamburger Schiffer dann die „Casse der Stücke von Achten“, benannt nach der Münze, in der damals das Lösegeld entrichtet wurde (peso de otto); 1653 hatte jeder Seemann, der auf hamburgischen Schiffen fuhr, sich in die Sklavenkasse einzuschreiben, und Beiträge dafür wurden von der Heuer abgezogen, also eine obligatorische Sozialversicherung! Weitere Einnahmequellen waren Sammlungen von Tür zu Tür, in der Kirche, Vermächnisse und Geldstrafen. Vertragliche Regelungen, versucht 1751 in der Form eines Friedenstraktats mit Algerien, blieben ohne Erfolg. Diese Andeutungen mögen genügen, um den Materialreichtum und die verdichtete Aussage zu belegen. Unterlagen waren nicht nur Literatur – P. D. W. Tonnies (1826), E. Baasch (1897), W. Ebel (1968) –, sondern auch Archivalien aus dem Staatsarchiv Hamburg.

Dieser Hamburg-Teil ist eingebettet in Beiträge über das allgemeine Loskaufrecht von der Antike bis in die Neuzeit, in Exkurse, die sich mit betroffenen Persönlichkeiten der Geschichte und Literatur beschäftigen, von Atilius Regulus über Cervantes – selbst ein Losgekaufter –, Ferdinand, Infant von Portugal, König Franz I. von Frankreich, bis zu Lessings Philotas, Persönlichkeiten, die historisch, legendär, literarisch im Zusammenhang mit Gefangenschaft, Loskauf, Verzicht auf Befreiung eine Rolle spielten. Ein weiteres Kapitel bietet Texte, die quellenmäßig belegte Beispiele für Gefangenschaft, Knechtschaft und Loskauf schildern. Selbst die sechs Abbildungen, darunter auch die zitierten Holzfiguren, sind noch gesondert und ausführlich beschrieben. Ein Literaturverzeichnis sowie Personen-, Orts- und Sachregister erleichtern Vertiefung und Zugang zum Werk.

Nicht ohne Bitterkeit wird der darstellende Teil mit der Bemerkung geschlossen, daß unsere Gegenwart den Menschenraub als geübte und zu duldende Rechtstatsache

registriert, eine bedauerliche Entwicklung, die sich auch private Verbrechergruppen zu eigen machen. – Dieser so anregenden, ja fesselnden Lektüre mit so aussagekräftigen, gleichzeitig auch mahnenden Gedankengängen wird man sich kaum entziehen können.  
E.

In seinem Aufsatz „Statutum und ius fori im deutschen Spätmittelalter“ (Zeitschr. für Rechtsgeschichte, Germ. Abt., 93. Band, 1976, S. 100–153), der sich mit der Berücksichtigung von Lokalrechten durch mittelalterliche Gerichte höherer Ordnung – Reichsgerichte und Oberhöfe – beschäftigt und damit einen Beitrag zur Anwendung und zum Begriff des „Gemeinen Rechts“ leistet, erwähnt *Friedrich Ebel* gelegentlich Hamburg, insbesondere die Glosse Heinrich Langenbecks zum Stadtrecht von 1497.  
E.

Mit dem gelehrten Kanzleipersonal in den Hansestädten befassen sich zwei Beiträge in den Hansischen Geschichtsblättern 96, 1978. Während sich *Klaus Wriedt* („Das gelehrte Personal in der Verwaltung und Diplomatie der Hansestädte“, S. 15–37) mit einer losen Zusammenstellung der in der bisherigen Literatur aufgefundenen Personen begnügt, die, wenn wir von Einzelheiten absehen, in ihren Ergebnissen über Walter Steins „Deutsche Stadtschreiber im Mittelalter“ von 1895 kaum hinausführt, zeichnet *Gerhard Neumann* ein klares Bild der „Lübecker Syndici des 15. Jahrhunderts in auswärtigen Diensten der Stadt“ (S. 38–46). Er schildert nacheinander ihre Tätigkeit bei Reichskammergerichts-Prozessen, am Reichstag und in hansischen Angelegenheiten.  
D. K.

„Vom Lübecker Botenwesen im 15. Jahrhundert“ berichtet *Gerhard Neumann* (Zeitschrift für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde, Band 57, 1977, S. 128–137) und macht den großen Aktionsradius der Boten, die Wichtigkeit ihres Einsatzes, ihre Vertrauensstellung und ihre Gefährdungen deutlich.  
Ls.

„Die Landvögte in den Vierlanden“ erfassen *Richard Reinert*, *Harald Richter* und *Herbert Suck* (Zeitschrift für Niederdeutsche Familienkunde, 53. Jg., 1978, S. 1–3). Die Listen beginnen um die Mitte des 16. Jahrhunderts und reichen bis 1874.  
Kai Robert Möller

Dem ersten wissenschaftlichen Archivar Bremens, der vor 250 Jahren vom Bremer Senat bestellt worden ist, widmet *Karl H. Schwebel* eine umfassende Studie: „Hermann Post, ein Sammler und Ordner kostbaren alten Schriftguts. 250 Jahre wissenschaftlicher Archivdienst in Bremen“ (Bremisches Jahrbuch, Bd. 55, 1977, S. 77–126). Sie ist nicht nur biographisch aufschlußreich, sondern zeigt deutlich die Malaise im Archiv- und Registraturwesen der früheren Jahrhunderte. Diese wäre für den Historiker verhängnisvoll geworden, wäre es nicht der Einsicht der beginnenden Aufklärung und insbesondere dem Fleiß einzelner Beamter zu verdanken, daß die alten Dokumente Anfang des 18. Jahrhunderts vielerorts gesichert und geordnet und damit vor Verlust bewahrt wurden. Wie Nicolaus Stampeel 1710 in Hamburg, so wurde Hermann Post 1727 in Bremen mit der Neuformierung der Archivbestände beauftragt und leistete für seine Zeit Vorbildliches. Auch auf diesem Feld ergeben sich also Parallelen zwischen den Schwesterstädten Hamburg und Bremen.  
Ls.

*Werner Schubert* hat sich in einem seiner Forschungsbereiche mit der Einführung, Aufhebung bzw. Weitergeltung des Französischen Rechts in den Hansestädten zu Beginn des 19. Jahrhunderts beschäftigt und zu diesem Thema mehrere Beiträge geliefert: „Frankreichs Pläne zur Einführung des Code Napoléon in den Hansestädten (1807/1808)“ (Zeitschr. des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde, Bd. 57, 1977, S. 138 bis 148); „Französisches Recht in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Zivilrecht, Gerichtsverfassungsrecht und Zivilprozeßrecht“ (Köln und Wien 1977, insbesondere S. 153 bis 161, 381 f., 604); „Das französische Recht in Deutschland zu Beginn der Restaurationszeit (1814–1820)“ (Zeitschr. für Rechtsgeschichte, Germ. Abt., 94. Bd., 1977, S. 129–184, hier 144–148). Festzuhalten gilt es, daß Hamburg ebenso wie Bremen und Lübeck so lange wie möglich, nämlich bis zur Einverleibung in das Französische Reich, ihre Abneigung, ja Mißtrauen bekundeten gegen eine Einführung des Code Napoléon, Code de commerce und auch des Code de procédure civile, weil sie schädigende Umwälzungen auf den Gebieten des Gerichtsverfassungsrechts und der Wirtschaft, „unabsehbare Verwirrung, unendliche Verlegenheit“ zu sehen glaubten. Der dilatorischen Behandlung durch die drei städtischen Kommissionen – zwar führte man die Gesetze ein, jedoch datierte man nicht ihr Inkrafttreten – machte der Kaiser unmittelbar nach der Eingliederung ein Ende. Französisches Recht galt vom 20. August 1811 bis zum 31. Mai 1814, als es endgültig aufgehoben wurde. Daß dieses Recht trotz des zutage getretenen Widerstandes nicht ohne Einfluß auf die dann folgende Gesetzgebung, auch in Hamburg, geblieben ist, läßt sich, andeutungsweise, der letztgenannten Abhandlung entnehmen. Der Autor hat Archivalien aller in Betracht kommenden Archive für dieses Thema sorgfältig ausgewertet. E.

*Hans Robinsohn*, Justiz als politische Verfolgung. Die Rechtsprechung in „Rassenschandefällen“ beim Landgericht Hamburg 1936–1943. Stuttgart (Deutsche Verlags-Anstalt) 1977. 168 S. (= Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, Nr. 35).

Die Lektüre der vorliegenden Untersuchung erweckt Betroffenheit. Behandelt wird ein Aspekt der Gesamthematik „Justiz im III. Reich“, der zu den bedrückendsten und verzweiflungsvollsten gehörte: die verfahrensmäßige Abwicklung und Rechtsprechung in den sog. Rassenschandefällen. Gestützt auf das am 15. September 1935 in Nürnberg verkündete „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“, das Eheschließungen und „außerehelichen Verkehr zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen und artverwandten Blutes“ unter Strafe stellte, fand die NS-Rassenideologie in der Folgezeit auch in diesem Bereich ihre verhängnisvolle Anwendung. Nicht nur die Gesetzgebung, auch die Rechtsprechung diente zunehmend der Durchsetzung nationalsozialistischer Rechtspolitik, sie wurde politisiert und verkam zu einem Büttel der staatlichen Macht. Erschreckend ist hierbei zu verfolgen, wie schnell Gerichte, Richter und Staatsanwälte zu Vollzugsorganen staatlicher Unrechtspraktiken wurden. Der rüde Ton, die Arroganz und Häme der Urteile – „[der Angeklagte] liest Schopenhauer und spielt Schach, weiter betätigt er sich nicht. Für die Volksgemeinschaft ist ein solcher Mann ohne Interesse... Er ist gescheitert als Jurist, gescheitert als Apotheker, gescheitert als Kaufmann, kurz, gescheitert als Mensch“ (S. 69) – stehen in diametralem Gegensatz zur fast kampflosen Preisgabe von Grundpositionen der Jurisdiktion.

Von den 380 von der Strafkammer 6 (ab 1941 Strafkammer 1) des Hamburger Landgerichts zwischen 1936 und 1943 abgeschlossenen Verfahren ließen sich 253 ak-

tenmäßig rekonstruieren. 391 Personen wurden verurteilt – davon 2 zum Tode –, 36 freigesprochen. Insgesamt wurden gegen rund 1580 Personen Ermittlungen angestellt, der Höhepunkt lag zwischen 1937 und 1939. Der Autor behandelt nur Fälle, in denen nach § 2 des genannten Gesetzes – außerehelicher Geschlechtsverkehr – verhandelt wurde. Bemerkenswert bei den Verfahren war, daß jüdischen Angeklagten und Zeugen von vornherein eine geringere Glaubwürdigkeit eingeräumt wurde, Nichtjuden hatten mit weniger harten Urteilen zu rechnen. Das Gesetz traf Menschen, die oft jahrelang miteinander verbunden gewesen waren und nun von einem Tag zum anderen die Trennung vom Partner vollziehen sollten. Schnüffelei, Diffamierung und Denunziantentum waren Tür und Tor geöffnet. Erst mit dem Einsetzen der Deportationen von Juden Ende 1941 und 1942 erledigte sich diese Art von Verfahren fast von selbst.

Die Studie, die sich durch Klarheit und Eindringlichkeit auszeichnet, ist zu Beginn der sechziger Jahre in Hamburg entstanden, sie wurde für die Drucklegung gekürzt und überarbeitet. Statistiken – u. a. interregionale Vergleiche, bei denen Hamburg nicht gut abschneidet – ergänzen die Behandlung der Einzelfälle. Namen von Betroffenen und Beteiligten sind nicht genannt. Die in der Zwischenzeit erschienene Literatur ist – teilweise – in die Bibliographie aufgenommen worden.

Zu den beklagenswerten Einsichten, die der Leser dieser verdienstvollen Arbeit vermittelt erhält, gehört zweifellos die Feststellung, daß – bis auf wenige Ausnahmen – die „Rechtsprecher“ der damaligen Zeit nach 1945 im Amt blieben oder nach wenigen Jahren wieder in ihrem alten Beruf tätig waren. Die Willfährigkeit der Justiz gegenüber staatlich festgelegter Kriminalisierung normaler zwischenmenschlicher Beziehungen lassen auch heute noch Unbehagen, Mißtrauen und Wachsamkeit als geraten erscheinen.

Peter Freimark

### *Wirtschafts- und Sozialgeschichte*

*Inge-Maren Peters*, Hansekaufleute als Gläubiger der englischen Krone (1294–1350). Köln, Wien (Böhlau Verlag) 1978, XI, 323 S. (= Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte, N. F. Bd. XXIV).

Die von H. Patze angeregte Göttinger Dissertation (1975) behandelt einleitend ‚Das Verhältnis von Abgaben und Freiheiten für die Hansekaufleute in England‘ von der zur *Carta mercatoria* gehörigen Zollerhöhung von 1303 bis zur Zahlung der Pfundgeldsubsidie seit 1347. Detaillierter als ‚Die Zollvorauszahlungen von 1294–1327‘ werden ‚Die Darlehen von 1338–39‘ vorgeführt, mit dem Hauptaugenmerk auf die drei verschiedenen Gläubigergruppen von (1338)1339: Godekin de Revele und Genossen als z. T. miteinander verwandten Kaufleuten aus Lübeck und Köln, ‚die langfristig ihren Handel gemeinsam organisierten‘ (Hauptstützpunkt Brügge), den ähnlich – wiewohl nicht gleichermaßen erkennbar – zusammenarbeitenden Hildebrand Sudermann und 17 Genossen (auf der Route England–Antwerpen–[Dortmund]–Lübeck–Schweden/Krakau), und Conrad Klepping und Genossen, einer – wie die Revele – kleineren Gruppe mit Konzentration auf Brügge, in ihrem Handelszusammenhang nicht allzu deutlich, aber von den Reveles unterscheidbar, u. a. weil sie ihre Wolle vorwiegend aus Hull statt aus Boston exportierten und jeweils andere ‚Hanse-Waren‘ bevorzugten. ‚Die Darlehen von 1340–1344‘ – man denke an die Auslösung der *magna corona* und der königlichen Juwelen – zeigen T. Limberg als großen Organisator, deutliche Aufgaben-